



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Petitionsausschuss

2013/2119(INI)

27.11.2013

STELLUNGNAHME

des Petitionsausschusses

für den Rechtsausschuss

zum 29. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Rechts der Europäischen Union (2011)
(2013/2119(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Rolandas Paksas

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament einer der Grundpfeiler der europäischen Bürgerschaft ist, auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beruht und die Instrumente für eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit am Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union bietet, und betont angesichts dieser Tatsache die wesentliche Rolle des Petitionsausschusses als effizientes Bindeglied zwischen den Bürgern, dem Parlament und der Kommission;
2. verpflichtet sich, sich mit anderen Ausschüssen des Parlaments umfassend an der wirksamen Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu beteiligen, da die Glaubwürdigkeit des EU-Rechts auf dem Spiel steht;
3. weist darauf hin, dass von den Bürgern der Europäischen Union eingereichte Petitionen Verstöße gegen das EU-Recht betreffen, insbesondere in den Bereichen Grundrechte, Umweltschutz, Binnenmarkt und Eigentumsrechte; ist der Ansicht, dass die Petitionen belegen, dass es noch immer häufige und weitverbreitete Fälle einer unvollständigen Umsetzung oder fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts gibt;
4. nimmt den Antrag des Rechtsausschusses zur Kenntnis, der ein Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments zum Zugang zu Informationen über Vorverfahren im Rahmen von EU-Pilot und zum Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts fordert;
5. fordert die Kommission auf, die Rolle von Petitionen bei der Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts anzuerkennen, und weist darauf hin, dass Petitionen neben Beschwerden bei der Kommission die ersten Indikatoren für Probleme in Verbindung mit einer mangelhaften Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften sind;
6. ist der Ansicht, dass ein regelmäßigerer und stärker institutionalisierter Austausch zwischen dem Petitionsausschuss und den entsprechenden Ausschüssen auf einzelstaatlicher Ebene die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts weiter verbessern dürfte, da viele Fälle in Verbindung mit EU-Rechtsvorschriften, die bei den nationalen Petitionsausschüssen eingehen, möglicherweise nie vor ein Organ der EU gebracht werden;
7. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss durch die Aussprachen über Petitionen dazu beiträgt, auf die fehlerhafte Anwendung des EU-Rechts aufmerksam zu machen; schlägt vor, dass Vertreter der Mitgliedstaaten an diesen Aussprachen im Ausschuss teilnehmen;
8. wiederholt seine früheren Forderungen, dass der Petitionsausschuss gemäß Artikel 44 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament klare Informationen über die in Vertragsverletzungsverfahren erreichten Stufen erhält, wenn diese auch Gegenstand von noch nicht abgeschlossenen Petitionen sind;

9. hebt die beachtliche Anzahl eingegangener Petitionen zu Themen der Wirtschafts- und Sozialkrise und zu den Sparmaßnahmen hervor, welche die sozialen Rechte der Bürger aushöhlen können, und weist darauf hin, dass die Bürger in Europa an erster Stelle stehen sollten und Anstrengungen für ihr Wohlergehen unternommen werden müssen;
10. ist der Ansicht, dass die Kommission im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 und 260 AEUV gewährleisten muss, dass Petitionen an das Parlament und Beschwerden bei der Kommission mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden;
11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Vertragsverletzungsverfahren in Verbindung mit Umweltverschmutzungen, welche die Gesundheit der Menschen gefährden, zügiger zu untersuchen;
12. verweist auf die sinkende Zahl von Vertragsverletzungsfällen (60,4 %; 2010 waren es noch 88 %), die 2011 abgeschlossen wurden, bevor sie vor den Europäischen Gerichtshof gebracht wurden; weist ferner darauf hin, dass die weitere sorgfältige Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten daher entscheidend ist, wobei berücksichtigt werden muss, dass manche Petitionen Probleme betreffen, die auch nach Abschluss des Falls bestehen bleiben;
13. verurteilt die extrem langsamen Fortschritte im Vertragsverletzungsverfahren in Verbindung mit der Dioxinverschmutzung durch das Stahlwerk ILVA in Taranto, das 2008 angestrengt wurde (Petition 0760/2007), und erwartet einen schnellen Abschluss, um die Gesundheit von tausenden Bewohnern des Gebiets zu schützen;
14. ist der Meinung, dass die EU-Rechtsvorschriften angesichts der aktuellen Wirtschaftslage noch eindeutiger sein sollten, wirkungsvoll und effizient angewandt werden müssen, Nutzen für die Rechte der Bürger bringen und für sozialen Zusammenhalt sorgen sollten und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auch auf regionaler Ebene vollständig einhalten müssen;
15. betont, dass die Bürger, Unternehmen und sonstigen Interessensträger einen einfachen, vorhersehbaren und zuverlässigen rechtlichen Rahmen erwarten; weist darauf hin, dass eine übermäßige, aber auch eine unzulängliche Reglementierung die Wettbewerbsfähigkeit einschränkt und das Wirtschaftswachstum bremst;
16. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Rechts in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen entweder die Bestimmungen der Richtlinie quantitativ genau umsetzen müssen oder erklären sollten, warum sie der Meinung sind, dass die umsetzbaren Bestimmungen stärker als durch die entsprechenden Mindestanforderungen des EU-Rechts gefordert ausgeweitet werden müssen;
17. betont, dass die höheren Standards für eine tatsächliche Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts gemäß Sinn und Wortlaut von entscheidender Bedeutung sind; weist darauf hin, dass der rechtzeitige Zugang zu allen einschlägigen Informationen und das Vorhandensein angemessener Rechtsbehelfe die Grundpfeiler für die Beteiligung der Bürger sind;
18. begrüßt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Artikel 51

der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in der ERT-Rechtsprechungslinie betont, dass die Institutionen der Mitgliedstaaten auch dann an die vorrangigen Grundrechte der Union gebunden sind, wenn sie die durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleisteten Grundfreiheiten durch nationale Maßnahmen einschränken wollen;

19. fordert die Kommission auf, zu untersuchen, wodurch die Bürger der EU daran gehindert werden können, in Fällen vor nationalen Gerichten eine zuverlässige Auslegung des Europäischen Gerichtshofs zu wichtigen Themen des europäischen Rechts zu erhalten;
20. macht sich Gedanken über die bestmögliche Gewährleistung der richtigen Umsetzung des EU-Rechts im Bereich der Umwelt; ist der Ansicht, dass bei der Genehmigung von Projekten mit Auswirkungen, die gegen die umweltpolitischen Rechtsvorschriften der EU verstoßen können, umsichtig vorgegangen werden sollte und dass Verfügungen in diesem Zusammenhang ein wirksames Instrument darstellen können;
21. weist darauf hin, dass eines der größten Probleme für die Mitgliedstaaten formalrechtliche Anforderungen bei dem Entwurf, der Ausarbeitung, der Planung oder der Annahme von Rechtsakten sind; weist ferner darauf hin, dass sich die Umsetzung des EU-Rechts noch weiter hinauszögern kann, wenn sich während dieser Phasen die Zusammensetzung der Regierung ändert, und dass auch eine mangelnde Koordinierung oder Zusammenarbeit der Abteilungen von für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinien zuständigen Verwaltungsstellen zu Problemen führen kann; bedauert, dass die Verzögerungen bei der wirksamen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht oft dazu führen, dass das EU-Recht schlecht angewandt wird;
22. begrüßt die Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten an EU-Pilot teilnehmen; hofft, dass dies zu einer weiteren Verringerung der Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren führt; fordert, dass weitere Bemühungen unternommen werden, um die Bürger über EU-Pilot zu informieren;
23. fordert eine ausführliche Bewertung der Wirksamkeit der Beschwerdemechanismen (EU-Pilot, Solvit usw.); weist darauf hin, dass letztendlich die Kommission für die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zuständig ist, sowohl was die Umsetzung in nationales Recht als auch was die Durchsetzung angeht;
24. betont, dass die erste Versuchsphase von EU-Pilot bereits abgeschlossen ist und es sich dabei nun um eine erprobte Arbeitsmethode handelt, mit der die Kommission, die am Projekt beteiligten Mitgliedstaaten und die Bürger die notwendigen Ergebnisse erzielen können; weist darauf hin, dass die mangelnde Beteiligung der Beschwerdeführer an EU-Pilot und der mangelhafte Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten in EU-Pilot als eines der größten Probleme dieses Instruments gelten und dass daher durch rechtlich verbindliche Maßnahmen eindeutige Vorschriften für die Beteiligung der Beschwerdeführer angenommen werden sollten;
25. fordert mit Nachdruck die Verbesserung der Zusammenarbeit und die Steigerung der Effizienz des Projekts EU-Pilot, um die vereinbarten provisorischen Bestimmungen besser einzuhalten und die Qualität der Fragen der Kommission und der Antworten der Mitgliedstaaten zu verbessern;

26. fordert die Kommission auf, strenger gegen die verspätete Umsetzung von Richtlinien vorzugehen und öfter Zwangsgelder zu verhängen; betont, dass neue Rechtsvorschriften angesichts der verspäteten Umsetzung des EU-Rechts in manchen Mitgliedstaaten mit der richtigen Umsetzung in den Mitgliedstaaten in Verbindung gesetzt werden müssen;
27. fordert die Kommission auf, zuständigen einzelstaatlichen Institutionen dabei zu helfen, eine angemessene Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften sicherzustellen, die wichtigsten Risikofaktoren für eine fristgerechte und angemessene Umsetzung neuer (oder teilweise geänderter) Rechtsvorschriften zu ermitteln und zu beseitigen und Faktoren zur Verringerung des Risikos zu empfehlen, die in den Umsetzungsplänen vorgesehen werden müssen; fordert die Kommission ferner auf, sich stärker dem Ausbau der bilateralen Kommunikation zwischen nationalen Behörden und der Kommission sowie sonstigen Formen der Unterstützung für die Mitgliedstaaten und die regionalen Regierungen zu widmen;
28. fordert die Kommission auf, der Öffentlichkeit über eine benutzerfreundliche Datenbank Zugang zu Informationen über Vertragsverletzungsverfahren zu gewähren und verständliche Informationen über Verstöße gegen spezifische EU-Rechtsvorschriften oder Verstöße durch einen Mitgliedstaat bereit zu stellen und insbesondere den Petitionsausschuss von Zeit zu Zeit über den Stand von Vertragsverletzungsverfahren in Verbindung mit Petitionen zu unterrichten;
29. weist darauf hin, dass insgesamt 399 Vertragsverletzungsfälle dadurch abgeschlossen wurden, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung des EU-Rechts nachweisen konnten; weist ferner darauf hin, dass der Gerichtshof 2011 62 Urteile gemäß Artikel 258 AEUV erlassen hat, wobei in 53 Fällen (85 %) zugunsten der Kommission entschieden wurde;
30. weist darauf hin, dass die Befugnis der Kommission, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weiterhin ein wichtiger Anreiz für die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten ist; ist der Ansicht, dass die Kommission eine Verordnung für Vorverfahren und Verletzungsverfahren vorschlagen sollte, die auf eindeutigen und umfassenden Kriterien und Verfahren beruht und mit der unter anderem eine ausführliche Kommunikation mit den Beschwerdeführern gewährleistet wird; weist darauf hin, dass diese Vorschriften vor dem legislativen Beschlussfassungsverfahren ein Konsultationsverfahren durchlaufen sollten;
31. weist auf die immer weiter zurückgehende Anzahl noch nicht abgeschlossener Vertragsverletzungsverfahren hin; begrüßt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, Fälle von Vertragsverletzungen ohne Gerichtsverfahren beizulegen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25.11.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 14 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Victor Boștinaru, Michael Cashman, Giles Chichester, Nikolaos Chountis, Carlos José Iturgaiz Angulo, Peter Jahr, Erminia Mazzoni, Judith A. Merkies, Roberta Metsola, Jarosław Leszek Wałęsa, Angelika Werthmann, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jaroslav Paška, Keith Taylor, Ioannis A. Tsoukalas
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Juozas Imbrasas